

# BITTE BEACHTEN!

## Merkblatt DWA-M 153

### Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

August 2007



#### Korrekturhinweis von Dezember 2020:

#### Hinweis zur Gültigkeit

Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter

- DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines“, Dezember 2020

und

- DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“, Dezember 2020

werden im Merkblatt DWA-M 153 die stoffbezogenen Ausführungen in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer ungültig. Dies gilt sowohl für die Bewertung der stofflichen Belastung von Niederschlagswasser unterschiedlicher Herkunftsflächen und der Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 zu beachten.

Im Merkblatt DWA-M 153 Anhang C sind

- das Beispiel C.1 und
- die auf die qualitative Gewässerbelastung bezogenen Ausführungen in Beispiel C.3:
  - S. 36, rechte Spalte, Ausführungen zu „*Qualitativ*“;
  - S. 36, Tabelle „Qualitative Gewässerbelastung“;
  - S. 37, linke Spalte, 1. Absatz zu „Ergebnis“

nicht mehr zutreffend.

Unterabschnitt 6.3 „Hydraulische Gewässerbelastung“ bleibt mit den zugehörigen Ausführungen zu quantitativen Bagatellgrenzen in Unterabschnitt 6.1 solange gültig, bis die Teile 3 und 5 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) vorliegen.

Des Weiteren bleibt das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswasser gültig.

Das Merkblatt DWA-M 153 wird zurückgezogen, wenn die Teile 1, 2, 3 und 5 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) und die Teile 1 und 2 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 138 jeweils als Weißdruck vorliegen.

**Bitte korrigieren Sie auf S. 14, im Unterabschnitt 5.3.3 „Gewerbe- und Industriegebietsflächen“:**

### 5.3.3 Gewerbe- und Industriegebietsflächen

Gewerbe- und Industriegebietsflächen können entsprechend ihrer Nutzung in Tabelle A.3 eingeordnet werden, solange [...]